

<b>Abkürzung:</b>	AbfallGebSatz	<b>Quelle:</b>	
<b>Gremium:</b>	KT		
<b>beschlossen am:</b>	31.01.2022		
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	03.02.2022		
<b>Internet:</b>	03.02.2022		
<b>Inkrafttreten:</b>	01.01.2022	<b>Fundstelle:</b>	<a href="https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen">https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen</a>
<b>Dokumenttyp:</b>	Satzung	<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/039/2021/1
		<b>Beschluss-Nr.:</b>	KT/20220131/Ö9.1

### **Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsgesetz vom 22.06.2012 (GVOBl. M-V S. 186), der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie der §§ 92 und 100 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 27 Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2019 hat der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in seiner Sitzung am 31.01.2022 folgende Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (nachfolgend Landkreis) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um Kommunalabgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V). Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.
- (3) Die Gebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung setzen sich aus verschiedenen Leistungsgebühren zusammen.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Den Gebührenschuldnern nach Abs. 1 sind sonstige dinglich Nutzungsberechtigte (insb. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte) eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes gleichgestellt.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen des Landkreises sind abweichend von Abs. 1 und 2 der Anlieferer und der Abfallerzeuger Gebührensschuldner.
- (4) Werden Container nach Maßgabe von § 14 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung bestellt, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in Abweichung von Abs. 1 und 2 Gebührensschuldner.
- (5) Eigentümer benachbarter Grundstücke sind berechtigt, die Leistung nach §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 8 und 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 4 Abs. 5a dieser Satzung gemeinsam in Anspruch zu nehmen, sofern einer der Grundstückseigentümer dies beantragt. Der antragstellende Grundstückseigentümer ist in diesem Fall Gebührensschuldner der Gebühr für den Behälterdienst.
- (6) Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für diese haften, sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen**

- (1) Die Gebühren für Abfallbehälter mit entsprechenden Rhythmen werden nach Anzahl, Volumen und Entsorgungsrhythmus der Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall bemessen.
- (2) Die Gebühren für Abfallbehälter auf Abruf werden bei den 1.100 Liter Müllgroßbehältern (MGB) nach Anzahl der Entleerungen sowie bei den Mulden- und Presscontainern nach Dauer der Nutzung, Anzahl der Entleerungen und der Abfallmenge bemessen.
- (3) Die zusätzliche Gebühr für 1.100 Liter MGB für Restabfall und Bioabfall auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg, die mehr als 10 Meter und bis zu 15 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bereitgestellt werden, bemisst sich nach der Anzahl der Abfallbehälter und dem Entsorgungsrhythmus. Bei 1.100 Liter MGB, die auf Abruf entsorgt werden, bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallbehälter und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen.

- (4) Die zusätzlichen Gebühren für die Inanspruchnahme des Behälterdienstes nach §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 8 und 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich je Anfahrt. Je Anfahrt werden maximal zehn Behälter ausgetauscht.
- (5) Die Gebühr des für den Spitzenbedarf und in Einzelfällen vorgesehenen 70 Liter Restabfallsackes bemisst sich nach der Anzahl der hierfür in Anspruch genommenen Säcke.
- (6) Die Gebühren für die Anlieferung von Grünabfällen, Baumischabfällen, Bauschutt, Asbest, teer- und bitumenhaltigen Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises bemessen sich nach dem zu entsorgenden Volumen. Die Gebühren für die Anlieferung von Asbestplatten und Pkw-Reifen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises bemisst sich nach der Anzahl der angelieferten Asbestplatten bzw. nach der Anzahl und Art der angelieferten Pkw-Reifen.
- (7) Die Gebühr für die Abmeldung weiterer Abfallbehälter nach § 4 Abs. 8 bemisst sich nach der Anzahl der Abmeldungen. Als Abmeldung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der von Gebührenschuldern beantragte Tausch von Abfallbehältern.
- (8) Die Gebühr für die Entleerung von fehlbefüllten PPK-, Bioabfall- und LVP-Behältern, bemisst sich nach dem Volumen der Behälter und der Anzahl der Entleerungen.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren für Abfallbehälter betragen je zugelassenem Abfallbehälter pro Jahr:

1.	60 Liter Mülltonne (60-I-MT) 14-täglich	121,78 €,
2.	60 Liter Mülltonne (60-I-MT) 28-täglich	64,99 €,
3.	80 Liter Mülltonne (80-I-MT) 14-täglich	156,07 € ,
4.	120 Liter Mülltonne (120-I-MT) 14-täglich	217,32 €,
5.	240 Liter Mülltonne (240-I-MT) 14-täglich	415,75 €,
6.	1.100 Liter MGB 14-täglich	1.490,26 €,
7.	1.100 Liter MGB (1 x pro Woche)	2.972,33 €,
8.	1.100 Liter MGB (2 x pro Woche)	5.936,47 €,
9.	1.100 Liter MGB (3 x pro Woche)	8.900,60 €.

- (2) Die Gebühren für Abfallbehälter betragen je zugelassenem Saisonbehälter nach § 16 a der Abfallwirtschaftssatzung pro Jahr:

1.	60 Liter Mülltonne (60-I-MT) 14-täglich	69,44 €,
2.	60 Liter Mülltonne (60-I-MT) 28-täglich	43,53 €,
3.	80 Liter Mülltonne (80-I-MT) 14-täglich	88,07 €,
4.	120 Liter Mülltonne (120-I-MT) 14-täglich	121,66 €,
5.	240 Liter Mülltonne (240-I-MT) 14-täglich	229,78 €,
6.	1.100 Liter MGB 14-täglich	830,84 €,
7.	1.100 Liter MGB (1 x pro Woche)	1.653,48 €,
8.	1.100 Liter MGB (2 x pro Woche)	3.298,77 €,

- |    |                                 |             |
|----|---------------------------------|-------------|
| 9. | 1.100 Liter MGB (3 x pro Woche) | 4.944,06 €. |
|----|---------------------------------|-------------|
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter betragen je zugelassenem Bioabfallbehälter pro Jahr (nur in der Stadt Neubrandenburg):
- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | 80 Liter Mülltonne (80-I-MT) 14-täglich   | 89,95 €.    |
| 2. | 120 Liter Mülltonne (120-I-MT) 14-täglich | 134,93 €.   |
| 3. | 1.100 Liter MGB 14-täglich                | 1.236,86 €. |

- (4) Die Gebühren für Restabfallbehälter auf Abruf betragen:

- a) nach Anzahl der Abfahrten je Entleerung:
- |    |                                   |           |
|----|-----------------------------------|-----------|
| 1. | 1.100 Liter MGB                   | 65,20 €,  |
| 2. | 5 m <sup>3</sup> Muldencontainer  | 426,07 €, |
| 3. | 7 m <sup>3</sup> Muldencontainer  | 488,16 €, |
| 4. | 10 m <sup>3</sup> Muldencontainer | 625,13 €, |
| 5. | 10 m <sup>3</sup> Presscontainer  | 881,07 €  |

zuzüglich

- b) nach Dauer der Nutzung pro Monat:
- |    |                               |          |
|----|-------------------------------|----------|
| 1. | Muldencontainer               | 50,00 €, |
| 2. | Presscontainer (Mietbehälter) | 170,00 € |

zuzüglich

- c) nach der Abfallmenge pro Megagramm:  
Entsorgung Mulden- und Presscontainer
- |  |  |           |
|--|--|-----------|
|  |  | 123,41 €. |
|--|--|-----------|

Die in Abs. 4 Buchstabe b) enthaltene Gebühr für die Nutzung von Muldencontainern und Presscontainern wird nicht erhoben, wenn eigene Behälter genutzt werden.

- (5) Die zusätzlichen Gebühren für 1.100 Liter MGB für Restabfall und Bioabfall auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg, die mehr als 10 Meter und bis zu 15 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bereitgestellt werden, betragen pro Jahr:

- |    |                                 |           |
|----|---------------------------------|-----------|
| 1. | 1.100 Liter MGB (14-täglich)    | 19,12 €,  |
| 2. | 1.100 Liter MGB (1 x pro Woche) | 38,24 €,  |
| 3. | 1.100 Liter MGB (2 x pro Woche) | 76,47 €,  |
| 4. | 1.100 Liter MGB (3 x pro Woche) | 114,71 €. |

bzw. pro Entleerung: 1.100 Liter MGB (auf Abruf) 0,74 €.

- (5a) Die zusätzlichen Gebühren für die Inanspruchnahme des Behälterdienstes nach §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 8 und 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung werden je Anfahrt bei maximaler Abfuhr von zehn Abfallbehältern mit einem Volumen von jeweils bis zu 240 Litern erhoben und betragen 90,14 €. Die Erhebung der Gebühren nach Abs. 1-3 bleibt unberührt.

- (6) Die Gebühr für den 70 Liter Restabfallsack beträgt 5,10 €.
- (7) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises betragen pro Kubikmeter:

1. Grünabfall	16,35 €,
2. Altholz	54,62 €,
3. Baumischabfall	141,14 €,
4. Bauschutt	125,71 €,
5. Asbest	141,24 €,
6. teer- und bitumenhaltige Abfälle	443,41 €,

bzw. pro Stück:

Pkw-Reifen 5,10 €.

- (8) Gebührenschuldner können einmal jährlich gebührenfrei Abfallbehälter abmelden oder einen Behältertausch beantragen. Für den Verwaltungsaufwand jeder weiteren Abmeldung bzw. jedes weiteren Behältertauschs wird eine Gebühr in Höhe von 17,00 € erhoben.
- (9) Für die Entleerung fehlbefüllter PPK-, Bioabfall- oder LVP-Behälters („Gelbe Tonne“) als Restabfall nach § 17 Abs.4, § 18 Abs. 8, § 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung, erhebt der Landkreis die folgenden Gebühren:

1. 80 Liter Behälter pro Entleerung	4,82 €,
2. 120 Liter Behälter pro Entleerung	6,23 €,
3. 240 Liter Behälter pro Entleerung	10,45 €,
4. 1.100 Liter Behälter pro Entleerung	40,74 €.

Kann die Entleerung nicht im Rahmen der normalen Sammeltour für Restabfall vorgenommen werden, ist außerdem eine Anfahrtsgebühr in Höhe von 24,41 € je Anfahrt zu entrichten.

## § 5

### Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufstellung der Abfallbehälter auf dem Grundstück bzw. mit Inanspruchnahme der Leistungen der Abfallentsorgung. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen und die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen beim Landkreis schriftlich die Beendigung ihrer Überlassungspflicht bekannt geben. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (2) Die Gebührenschild nach § 4 Abs. 1, 2, 3 und 5 entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals jedoch am ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen

ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats. Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats dem Landkreis in Textform mitgeteilt werden.

- (3) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 4 und Abs. 8 entsteht mit der Auftragserteilung zur Entleerung des Restabfallbehälters bzw. mit der Abmeldung.
- (4) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 6 entsteht bei Erwerb der Abfallsäcke, die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 7 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof.
- (5) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 5a (Behälterdienst) und § 4 Abs. 9 (fehlbefüllter Abfallbehälter) entsteht mit der Anfahrt des Grundstückes.

## **§ 6**

### **Erhebung, Fälligkeit der Gebühren / Vorauszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebühr während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1, 2, 3 und 5 für die Inanspruchnahme Abfallbehältern (MT und MGB) wird jährlich je Kalenderjahr erhoben. Sie wird fällig in 4 Raten zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, die Zahlung in Halbjahresraten oder als Jahresbetrag zu leisten. Die Zahlungstermine bei halbjährlicher Zahlung der Gebühr sind der 15. März und der 15. August des laufenden Jahres, bei Jahreszahlung ist der 15. März des laufenden Jahres Zahlungstermin. Entsteht oder endet die Gebührenschuld während des Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (3) Im Gebührenbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Zeitabschnitte gilt (Fortgeltungsbescheid). Es wird jeweils festgelegt, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Gebühren jeweils fällig werden.
- (4) Die Gebühren nach § 4 Abs. 4, Abs. 5a, Abs. 8 und Abs. 9 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 4 Abs. 6 (Erwerb Abfallsäcke) und Abs. 7 (Anlieferung am Wertstoffhof) werden vom Landkreis unmittelbar festgesetzt und sind sofort fällig.

## **§ 7**

### **Einschränkung oder Unterbrechung der öffentlichen Abfallentsorgung**

Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Abfallentsorgung infolge von Witterungseinflüssen, behördlichen Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten oder aus anderen, nicht vom Landkreis zu vertretenden Gründen entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der

Gebühren, soweit die Einschränkung oder Unterbrechung einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Abfallgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Neubrandenburg, den 03.02.2022

gez.  
Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -

**Bekanntmachungshinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.